

Universität Münster, Münster

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2025

I. Allgemeines

Die Universität Münster, Münster, ist im Jahr 1780 gegründet worden. Bis zum 31. Dezember 2006 war sie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich wissenschaftliche Einrichtung des Landes ohne eigene Dienstherrenfähigkeit. Seit dem 1. Januar 2007 ist die Universität Münster gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) eine vom Land getragene rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Münster.

Grundlage für die Wirtschaftsführung ist § 5 des Gesetzes für die Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Wirtschaftsführung des Landes Nordrhein-Westfalen (HWFVO), deren 5. Verordnung zur Änderung am 19. Juli 2018 in Kraft getreten ist. Sie wird durch einschlägige Regelungen der Verfassung der Universität Münster ergänzt. Die Hochschulen haben eine Grundordnung gemäß § 2 HG im Rahmen der Selbstverwaltung aufzustellen, diese trägt für die Universität Münster die Bezeichnung Verfassung.

Eine Anpassung der Verwaltungsvorschriften (VV) der HWFVO ist am 10. November 2020 per Rundschreiben vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW) erlassen worden.

Das Wirtschaftsjahr der Universität Münster entspricht dem Kalenderjahr.

Gemäß § 5 Abs. 4 HG sowie § 12 Abs. 1 Hochschulwirtschaftsführungsverordnung (HWFVO) hat sie zum 31. Dezember 2025 einen Jahresabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen erstellt.

Danach sind neben der HWFVO und der dazu erlassenen VV auch die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), die für große Kapitalgesellschaften gelten, sinngemäß, das heißt unter Berücksichtigung der besonderen Aufgabenstellung der Hochschulen gemäß § 3 HG, anzuwenden.

Weitere Vorschriften, die Anwendung gefunden haben, sind die Buchungs- und Kontierungsrichtlinie für Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, die mit Stand vom 01. Januar 2018 fakultativ und verbindlich zum 01. Januar 2019 in Kraft getreten ist sowie die Bewertungsrichtlinie für Vermögensgegenstände und Schulden der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen mit Stand von Oktober 2024 und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung. Die Gliederung der Bilanz und der Ergebnisrechnung orientiert sich an den Vorgaben der Bewertungsrichtlinie für Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Hierbei wurde das handelsrechtliche Gliederungsschema gemäß § 266 Abs. 2 sowie § 275 Abs. 2 HGB um hochschulspezifische Bilanz- und Ergebnisrechnungsposten erweitert.

Für die Ergebnisrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB angewendet.

Der Jahresabschluss der Medizinischen Fakultät ist aufgrund der Regelungen des Hochschulmedizingesetz NRW sowie der Universitätsklinikumsverordnung NRW Teil der Bilanz des Universitätsklinikums Münster (UKM). Das Universitätsklinikum Münster bilanziert als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts selbstständig. Daher sind im Jahresabschluss 2025 der Universität Münster, die der Medizinischen Fakultät zuzuordnenden Vermögensgegenstände und Schulden, nicht enthalten.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Anlagevermögen

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung linearer Abschreibungen bewertet worden.

Das Sachanlagevermögen wurde auf Grundlage der Anschaffungskosten – vermindert um planmäßige Abschreibungen – bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen linear/pro rata temporis in der Regel auf Basis des Geräte- und Nutzungsdauerverzeichnisses der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG). In den Fällen der allgemein verwendbaren Anlagegüter wurde die allgemeine AfA-Tabelle des Bundesministeriums der Finanzen herangezogen. Die Abschreibung der abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgüter (Gebäude/Gebäudeteile) erfolgte in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorschriften gemäß § 7 Abs. 4 EStG.

Unentgeltlich erworbene Vermögensgegenstände wurden mit ihrem Einlagewert (Teilwert) aktiviert. Zeitgleich wurde in gleicher Höhe ein Sonderposten für Schenkungen und Spenden gebildet, der parallel zu der jeweiligen Abschreibung ertragswirksam aufgelöst wird.

Die Anschaffungskosten der abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenstände, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nach Abzug eines darin enthaltenen Vorsteuerbetrages unter EUR 800,00 liegen, werden sofort aufwandswirksam erfasst.

Die Medienbestände der Bibliothek wurden in der Bilanz als Festwert aufgeführt und jährlich neu bewertet. Für die Ermittlung des Festwertes wurden die Anschaffungskosten laut der deutschen Bibliotheksstatistik der Jahre 2016 bis 2025, abzüglich eines Abschlages in Höhe von 50 %, angesetzt. Bei der Ermittlung des Festwertes wurden Lizenzzahlungen für die Verwendung von Datenbanken nicht berücksichtigt.

Das Festwertverfahren wird sowohl für die Bewertung des materiellen Medienbestandes wie auch für die Bewertung des immateriellen Medienbestandes der Bibliothek angewendet.

Die Kulturgüter der Museen sowie die Kunstgegenstände der Universität Münster wurden als Sachgesamtheit verschiedener Sammlungsgruppen betrachtet und als Vermögensgegenstände mit

ihren historischen Anschaffungskosten aktiviert. Waren die historischen Anschaffungskosten nicht ermittelbar, erfolgte ein Wertansatz mit einem Erinnerungswert in Höhe von 1,00 EUR. Handelte es sich um Schenkungen bzw. Spenden, wurde entsprechend in gleicher Höhe ein Sonderposten eingestellt. Da es sich hierbei um nicht abnutzbares Anlagevermögen handelt, unterliegen sie keiner planmäßigen Abschreibung.

Die Anlagen im Bau wurden mit ihren Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten bewertet.

2. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind grundsätzlich zu Anschaffungskosten, im Falle dauerhafter Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert, ausgewiesen.

Als Sondervermögen werden die rechtlich unselbstständigen Stiftungen der Universität Münster mit ihrem Vermögen zum 31. Dezember 2025 ausgewiesen. Ein korrespondierender Sonderposten wurde in gleicher Höhe gebildet.

3. Vorräte

3.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden durch eine körperliche Bestandsaufnahme ermittelt und zu Einstandspreisen einschließlich Umsatzsteuer oder zu niedrigeren Tagespreisen am Bilanzstichtag bewertet. Als Verbrauchsfolge wurde unterstellt, dass die zuerst beschafften Güter auch zuerst verbraucht wurden (FiFo-Verfahren). Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe im Lager unseres Gebäudemanagements wurden gemäß § 241 Abs. 1 HGB als Stichprobeninventur durchgeführt, da in diesem Bereich eine Lagerbuchführung besteht, dessen Bestände kontinuierlich nach Art, Menge und Wert fortgeschrieben werden.

In den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen wurden bislang die für das laufende Wirtschaftsjahr abzugebenden Emissionsberechtigungen ausgewiesen. Diese werden unter Beachtung des Niederstwertprinzips zu Anschaffungskosten angesetzt. Die unentgeltlich erhaltenen Emissionsberechtigungen sind nicht zum Erinnerungswert in der Bilanz angesetzt und somit nicht ersichtlich. Die restlichen, entgeltlich erworbenen TEHG Emissionsberechtigungen wurden bis 2024 unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen. Da die Universität Münster die TEHG Emissionsberechtigungen nur zum Zwecke der Abgabe für eigene CO₂-Emissionen verwendet und keinen Handel damit betreibt, sind diese vollständig unter den Vorräten auszuweisen, was im Jahresabschluss 2025 umgesetzt ist.

3.2 Unfertige Leistungen

Die unfertigen Leistungen bei Forschungsaufträgen von Dritten (Auftragsforschung) wurden unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips zu Material- und Fertigungseinzelkosten angesetzt. Für neue Drittmittelprojekte ab 2012 wurden die Overheadzuschläge gemäß der Trennungsrechnung als Gemeinkostenanteile gebucht. Somit erfolgt eine Bewertung zu Vollkosten.

4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert bilanziert. Es ist eine pauschale Einzelwertberichtigung wie folgt vorgenommen worden:

- alle offenen Forderungen vor dem 1. Januar 2025 zu 100 %;
- alle offenen Forderungen aus dem 1. Halbjahr 2025 zu 50 %.

Das allgemeine Ausfallrisiko wurde durch eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % der gesamten nicht pauschal einzelwertberichtigten Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen berücksichtigt.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen wurden nicht wertberichtigt.

5. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Die Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nominalwert bewertet.

In den Wirtschaftsjahren bis 2024 wurden die Termingelder unter der Bilanzposition „Guthaben bei Kreditinstituten“ ausgewiesen. Da die Termingelder jedoch nicht vorzeitig gekündigt werden können, sind sie gemäß Bewertungsrichtlinie mit Stand Oktober 2024 unter den sonstigen Vermögensgegenständen auszuweisen, was im Jahresabschluss 2025 berücksichtigt ist.

6. Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen.

7. Rücklagen

Die Rücklagen werden entsprechend der Vorgaben in Anlage 5 „Rücklagenkonzept: Bildung von Rücklagen in Hochschulbilanzen“ zur Bewertungsrichtlinie für Hochschulen NRW bilanziert. Die Universität Münster macht von dem dort genannten Wahlrecht Gebrauch und erstellt ihren Abschluss unter teilweiser Ergebnisverwendung und hat sich für den sog. differenzierten Rücklagenausweis hinsichtlich der Gewinnrücklage entschieden (Ausgleichsrücklage sowie Sonderrücklage als gebundene Rücklagen und Allgemeine Rücklage als freie Rücklage). Im Rahmen der Vorgaben der Bewertungsrichtlinie nimmt die Universität bei Aufstellung des Jahresabschlusses bereits Einstellungen in und Auflösungen von gebundenen Rücklagen vor.

Die allgemeine Rücklage enthält Überschüsse der Vorjahre, die für strategische Zwecke (Investitionen oder sonstige Aufwendungen) verwendet werden können. Die allgemeine Rücklage eröffnet den Hochschulen Möglichkeiten zur freien Verwendung in den Folgejahren, um Aufwendungen oder Investitionen zu decken. Die allgemeine Rücklage unterteilt sich an der Universität Münster in eine freie Rücklage und die BLB-Kompensationsrücklage. Die Bildung letzterer Rücklage wurde 2017 vom Hochschulrat beschlossen, um die Auswirkungen der Veränderungen der aktiven

Rechnungsabgrenzungsposten aufgrund vorgenommener Mietvorauszahlungen des Jahres insgesamt ergebnisneutral darstellen zu können. Die freie Rücklage wird aus dem Bilanzgewinn - nach Aufstellung des Jahresabschlusses und einem entsprechenden Beschluss des Hochschulrats - gebildet. Auf die allgemeine Rücklage darf mit Zustimmung des Hochschulrats zurückgegriffen werden (Subsidiaritätsprinzip). Die Entnahmen und Zuführungen der BLB-Kompensationsrücklage erfolgen im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses (unter teilweiser Ergebnisverwendung) aufgrund des Dauerbeschlusses des Hochschulrates aus 2017 bereits vor Ermittlung des Bilanzgewinnes und somit vor Hochschulratsbeschluss.

Die Ausgleichsrücklage (Risikorücklage) dient der langfristigen Sicherung der Hochschule. Der Bestand der Ausgleichsrücklage darf 5 % des Landeszuschusses für den laufenden Betrieb des jeweiligen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen (Obergrenze).

Die Sonderrücklagen sollen die Finanzierung bereits geplanter Maßnahmen von größerem Volumen sicherstellen. Sonderrücklagen dürfen für bestimmte, der Art und der Höhe nach durch Gesetz, Verwaltungsanweisungen bzw. -vereinbarungen festgelegte künftige Maßnahmen (Sondertatbestände) gebildet werden.

Ausgleichsrücklage und Sonderrücklagen dürfen ausschließlich zur Erfüllung ihres Verwendungszwecks oder bei Zweckaufgabe entnommen werden. Die Entnahme aus den Sonderrücklagen erfolgt in dem Jahr, in dem der zu Grunde liegende Verwendungszweck erfüllt ist (Zweckerfüllung). Ist die Zweckbindung einer gebildeten gebundenen Rücklage nach Art oder Höhe nicht mehr gegeben, z.B. wenn eine Maßnahme nicht mehr verfolgt wird (Zweckaufgabe), dann ist die gebundene Rücklage anteilig bzw. komplett aufzulösen.

Die Ermächtigung zur Bildung von gebundenen Rücklagen bedeutet für die Hochschulen im Grundsatz, dass sie für bestimmte Zwecke bereits bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (ggf. mit vorherigem Verwendungsbeschluss des Hochschulrats) Sonderrücklagen und die Ausgleichsrücklage bilden dürfen. Um die vom Rektorat nach Art und Höhe beschlossenen, künftigen Maßnahmen (z. B. für Großprojekte) durch die Bildung einer Rücklage zu sichern, ist die Zustimmung des Hochschulrats erforderlich.

Der verbleibende Bilanzgewinn (nicht gebundener Anteil) kann nach Feststellung des Jahresabschlusses und einem entsprechenden Verwendungsbeschluss des Hochschulrats in die allgemeine Rücklage eingestellt werden.

8. Sonderposten

Erhaltene Investitionszuschüsse aus Zuwendungen des Landes NRW, Investitionszuschüsse aus Drittmitteln im nicht wirtschaftlichen Bereich und Schenkungen wurden gemäß der Bewertungsrichtlinie für Hochschulrechnungslegung des Landes Nordrhein-Westfalen als Sonderposten eingestellt und werden über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände erfolgsneutral aufgelöst.

Die Pflicht einer Sonderpostenbildung ergibt sich daraus, ob konkrete Investitionen beantragt/bewilligt worden sind. In diesem Fall liegt eine Zweckbindung und damit eine Pflicht zur Sonderpostenbildung vor.

Sofern es keine konkreten Investitionen gibt, muss der Ansatz für Investitionen im Finanzierungsplan größer 50 % sein und eine Umwidmung von Mitteln muss entweder ausgeschlossen oder darf nur mit Zustimmung des Mittelgebers möglich sein. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird kein Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse eingestellt.

Des Weiteren ist hier eine Gegenposition zu den rechtlich unselbstständigen Stiftungen eingestellt worden. Die sich aus den Wirtschaftsjahren der rechtlich unselbstständigen Stiftungen ergebenden Wertveränderungen werden hierüber parallel zu den Finanzanlagen ausgewiesen.

9. Rückstellungen

Rückstellungen werden gemäß § 249 Abs. 1 HGB für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet und mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen wurden berücksichtigt.

10. Verbindlichkeiten

Die erhaltenen Anzahlungen für die Forschungsaufträge von Dritten (Auftragsforschung) wurden unter den Verbindlichkeiten aufgeführt und zum Nennwert bilanziert.

Alle Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert. Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden zum Stichtagskurs bewertet.

11. Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Passivseite bereits vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen.

III. Angaben zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Aufgliederung und ihre Entwicklung der in der Bilanz zusammengefassten Anlagepositionen im Jahr 2025 sind im Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang) dargestellt.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die größten Zugänge im Jahr 2025 ergeben sich aus der Anzahlung auf die Erstellung einer Webseite für „Asking the Pope for Help“ in Höhe von 145 TEUR und der Anschaffung von Lizenzen zur Umsetzung der Vorgaben vom BSI (Standard für die Informationssicherheit) in Höhe von insgesamt 89 TEUR.

Sachanlagen

Der Grund und Boden sowie die Gebäude befinden sich weitestgehend nicht im Eigentum der Universität, sondern im Landeseigentum des Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW). Anders als die Mehrzahl der Gebäude die sich im Eigentum des BLB NRW befinden, sind folgende Gebäude Eigentum der Universität Münster:

- die MEET-Arkaden
- der Anbau Mathematik
- das Seminargebäude Orléansring
- das Gesundheits- und Leistungszentrum
- die Präparationswerkstatt
- das HPC Server Gebäude
- die Kindertageseinrichtung KiTa am Schlossplatz
- sowie div. Mietereinbauten und Betriebsvorrichtungen.

Bei den größten Zugängen im Sachanlagevermögen (inkl. Umbuchungen aus den Anlagen im Bau) handelt es sich um

- Ausbau des LAN-Netzes mit Anschaffungskosten in Höhe von 3.701 TEUR,
- ein Flüssigchromatograph-Wuadrupo-Flugzeit-Massenspektrometer ZENOTOF 8600 in Höhe von 957 TEUR
- ein Avance NEO 200WB FT-NMR Spektrometer in Höhe von 706 TEUR,
- eine Sachgesamtheit Server in Höhe von 686 TEUR,
- ein Avance Neo 300 MHz Spektrometer in Höhe von 475 TEUR und
- ein BioLector XT Microbioreactor mit Zubehör in Höhe von 404 TEUR.

Durch die jährliche Anpassung des Festwertes Medienbestand der Bibliotheken wurde insgesamt ein Minderbestand in Höhe von 508 TEUR ermittelt. Der Bilanzansatz zum 31. Dezember 2025 beträgt für den materiellen Medienbestand 13.759 TEUR und für den immateriellen Medienbestand 10.473 TEUR.

Finanzanlagen

Die nachfolgende Aufstellung zeigt Anteile der Universität Münster an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:

Gesellschaft	Geschäftstätigkeit	Stammkapital	Anteil am Stammkapital	Ergebnis des Geschäftsjahres	Eigenkapital am
		EUR	%	EUR	EUR
1. Anteile an verbundenen Unternehmen					
European Research Services GmbH, Münster	Forschungsberatung	25.000,00	88	65.834,57 (31.12.2024)	559.170,68 (31.12.2024)
ICB Institut für Chemo- und Biosensorik GmbH, Münster	Forschung & Entwicklung, Technologietransfer, Vermögensverwaltung	25.000,00	90	55.312,87 (31.12.2025)	1.723.288,38 (31.12.2025)
Universität Münster Professional School gemeinnützige GmbH, Münster	Aus- und Weiterbildung	25.000,00	100	65.183,51 (31.12.2024)	1.525.523,11 (31.12.2024)
2. Beteiligungen					
Institut für vergleichende Städtegeschichte - IstG - gemeinnützige GmbH, Münster	Forschung, Bibliothek und Förderung	25.000,00	20	-504.525,00 (31.12.2024)	137.984,94 (31.12.2024)
52° North Spatial Information Research GmbH, Münster	Geoinformationsverarbeitung	26.000,00	26	139.073,97 (31.12.2025)	593.682,07 (31.12.2025)
Technologieförderung Münster GmbH, Münster	Innovations- und Technologieförderung	8.347.000,00	0,06	-106.135,42 (31.12.2025)	12.390.792,96 (31.12.2025)
proPlant Agrar- und Umweltinformatik GmbH, Münster	Agrar-, Ernährungs- und Umweltinformatik	50.000,00	1	43.848,45 (31.12.2025)	577.370,04 (31.12.2025)
CeNTech GmbH, Münster	Technologietransfer in der Nanotechnologie	500.000,00	1	-28.440,06 (31.12.2025)	3.643.687,70 (31.12.2025)
PROvendis GmbH, Mülheim an der Ruhr	Patentverwertung	100.000,00	8	-50.846,98 (31.12.2025)	1.652.533,62 (31.12.2025)
IPP Münster GmbH, Münster	Aus-, Fort- und Weiterbildung	25.000,00	12,4	30.398,23 (31.12.2024)	1.022.328,59 (31.12.2024)
Center for Advanced Internet Studies (CAIS) gemeinnützige GmbH, Bochum	Digitalisierungsforschung	45.000,00	11,1	126.213,21 (31.12.2025)	77.609,24 (31.12.2025)
3. Sonstige Ausleihungen					
HIS Hochschul- Informations-System eG, Hannover	Genossenschaftsanteil	5.000,00	0,452	1.252.695,34 (31.12.2024)	12.348.405,20 (31.12.2024)
R-Factory eG, Münster	Genossenschaftsanteil	25.000,00	3,846	19.187,07 (31.12.2025)	669.187,07 (31.12.2025)

Als Sondervermögen werden folgende rechtlich unselbstständige Stiftungen von der Universität Münster verwaltet:

Stiftungen	Vermögenswert zum 31.12.2025	Vermögenswert zum 1.1.2025
	EUR	EUR
1. Hans-Thümmeler-Stiftung	185.278,30	180.096,02
2. Schiffer-Stiftung	727.362,07	713.183,68
3. The Schneider-Sasakawa-Funds	517.777,63	516.507,88

Die Wertpapiere des Anlagevermögens beinhalten ausschließlich mündelsichere Geldanlagen in Form von Wertpapieren. Die gesamten Wertpapiere des Anlagevermögens in Höhe von 44.414 TEUR dienen der mittel- bis langfristigen Anlage und werden bis zum Ende der Laufzeit gehalten.

Korrespondierend zum Sondervermögen im Bereich der Finanzanlagen wurde entsprechend ein Sonderposten aus Sondervermögen eingestellt.

Umlaufvermögen

Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe umfassen im Wesentlichen Heizölbestände, die aufgrund der Energiekrise im abgelaufenen Wirtschaftsjahr aufgefüllt wurden sowie Chemikalien, sonstige Materialien und die eingekauften TEHG Emissionsberechtigungen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen aufgrund des im Rahmen der Produktion anfallenden Schadstoffausstoßes dienen. Zum Bilanzstichtag befanden sich 54.221 TEHG Emissionsberechtigungen (davon 46.482 entgeltlich erworben) im Besitz der Universität Münster, welche zu einem Buchwert in Höhe von 3.545.771,80 EUR angesetzt worden sind.

Die unfertigen Leistungen beinhalten den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Aufwand für die in Arbeit befindlichen Auftragsforschungsprojekte.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres zur Zahlung fällig.

Die Forderungen gegen das Land NRW in Höhe von 2.576 TEUR (i. Vj. 4.058 TEUR) betreffen Projektförderungen des Landes in Höhe von 2.576 TEUR (i. Vj. 2.747 TEUR). Die Mittel des Liquiditätsverbundes wurden vollständig abgerufen und dem laufenden Bankkonto gutgeschrieben (i. Vj. 0 TEUR).

Die Forderungen aus Zuschüssen anderer Geldgeber in Höhe von 10.602 TEUR (i. Vj. 17.587 TEUR) beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus der Abgrenzung hoheitlicher Drittmittelprojekte. Die Reduzierung der Forderungen aus Zuschüssen anderer Geldgeber ergibt sich im Wirtschaftsjahr 2025 hauptsächlich aus den nun teilweise erfolgten Verrechnungen für das REACH-Projekt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 4.066 TEUR (i. Vj. 6.875 TEUR) betreffen mit 2.770 TEUR (i. Vj. 6.712 TEUR) inländische Forderungen. Diese beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus Dienstleistungen sowie weiteren Tätigkeiten, die sich im Bereich der gewöhnlichen Tätigkeit einer Universität ergeben.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen weisen 18 TEUR (i. Vj. 113 TEUR) auf.

Die Forderungen gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis weisen 3 TEUR (i. Vj. 7 TEUR) auf.

Die sonstigen Vermögensgegenstände weisen eine Gesamtsumme in Höhe von 39.207 TEUR (i. Vj. 4.236 TEUR) auf und beinhalten im Wesentlichen Termingelder in Höhe von 37.900 TEUR (i. Vj. 0 TEUR), den Transfer von Finanzanlagen in Höhe von 529 TEUR (i. Vj. 591 TEUR, Ansprüche gegenüber Mitarbeitern und fremden Dritten in Höhe von 254 TEUR (i. Vj. 569 TEUR) u. a. aufgrund von Abschlagszahlungen für noch nicht abgerechnete Reisekosten sowie geleistete Anzahlungen in Höhe von 87 TEUR (i. Vj. 257 TEUR). Weiterhin sind hier Umsatzsteuerforderungen gegenüber dem Universitätsklinikum Münster in Höhe von 366 TEUR (i. Vj. 359 TEUR) enthalten. Die Termingelder im Vorjahr in Höhe von 50.400 TEUR sind in der Position Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen gewesen.

Kasse, Guthaben bei Kreditinstituten

Die unter dem Guthaben bei Kreditinstituten bis 2024 ausgewiesenen Termingelder (2024: 50.400 TEUR) sind gemäß Bewertungsrichtlinie unter den sonstigen Vermögensgegenständen auszuweisen, da diese nicht jederzeit zur freien Verfügung stehen. Dieses wurde im Jahresabschluss 2025 berücksichtigt und die Termingelder wurden entsprechend umgegliedert.

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 126.605 TEUR (i. Vj. 125.124 TEUR) enthält unter anderem die Zuschüsse an den BLB im Zusammenhang mit Bau- und Sanierungsmaßnahmen, die als Mietvorauszahlungen zu behandeln sind. Diese belaufen sich auf insgesamt 116.105 TEUR (i. Vj. 115.724 TEUR). Ihnen steht die BLB-Kompensationsrücklage in gleicher Höhe gegenüber.

Weiterhin werden die Zahlung der Beamtenbesoldung für Januar 2026 in Höhe von 7.400 TEUR sowie diverse Kleinstbetragsrechnungen in Höhe von 2.900 TEUR hier ausgewiesen.

Eigenkapital

Das Eigenkapital der Universität Münster zum 31. Dezember 2025 setzt sich wie folgt zusammen:

	TEUR
a) Nettoposition	55.000
b) Rücklagen	
1. Allgemeine Rücklage	
- freie Rücklage	70.290
- BLB-Kompensationsrücklage	116.105
2. Ausgleichsrücklage	18.421
3. Sonderrücklagen	
- Bleibe- und Berufszusagen	24.490
- Bauinvestitionen	1.939
- HKoP-Interessenquote	15.016
- QVM	10.528
- ZSL	706
c) Bilanzgewinn	1.889
Summe	314.384

Die Aufgliederung der im Eigenkapital dargestellten Rücklagen im Jahr 2025 sind im Rücklagenspiegel (Anlage 2 zum Anhang) dargestellt.

Für das Jahr 2025 wurde auf Grundlage des Hochschulratsbeschlusses vom 18.07.2025 eine Einstellung in die Rücklagen vorgenommen. Dabei wurde der vollständige Bilanzgewinn des Wirtschaftsjahres 2024 in Höhe von 5.503 TEUR in die Rücklagen eingestellt. Zusätzlich wurden 3.945 TEUR aus der freien Rücklage entnommen, so dass insgesamt 7.797 TEUR in die Sonderrücklage für Berufungs- und Bleibeverhandlungen eingestellt werden konnten sowie 1.651 TEUR in die Ausgleichsrücklage.

Die allgemeine Rücklage enthält Überschüsse der Vorjahre, die für strategische Zwecke (Investitionen oder sonstige Aufwendungen) verwendet werden können. Teil der allgemeinen Rücklage ist auch die BLB-Kompensationsrücklage. Diese wird gebildet, um die ergebniswirksamen Effekte der Veränderungen der ARAP, die für bereits erfolgte Zahlungen von vorweggenommenen Mieten entstehen, zu neutralisieren.

Die Ausgleichsrücklage (Risikorücklage) dient der langfristigen Sicherung der Hochschule.

Die Sonderrücklagen, die im Nachgang näher dargestellt werden, sollen die Finanzierung bereits geplanter Maßnahmen von größerem Volumen sicherstellen.

Die Rücklage für Berufungs- und Bleibezusagen berücksichtigt die zukünftig zu leistenden Sach- und Personalmittel aus den eingegangenen Verpflichtungen.

Die Rücklage für Bauinvestitionen wird vor allem für durch das Rektorat bewilligte Planungen, die nicht aus dem laufenden jährlichen Landeszuschuss zu finanzieren sind, gebildet. In 2025 haben keine Veränderungen gegenüber 2024 stattgefunden.

Die Rücklage für die HKoP-Interessenquote dient der Finanzierung des Eigenanteils der Maßnahmenkosten, die die Hochschulen im Rahmen des Hochschulmodernisierungs- und des Hochschulbaukonsolidierungsprogramms zu tragen haben. Die Baumaßnahme belasten die Wirtschaftsplanungen der Folgejahre ohne entsprechende Zuschüsse des Landes und müssen somit aus Überschüssen der Vorjahre bedient werden. Die Sonderrücklage für die Interessenquote im Rahmen des Hochschulbaukonsolidierungsprogramms (HKoP-Interessenquote) wurde seit 2014 gebildet, da diese Maßnahme mit einer hohen Eigenkapitalquote belegt wird. Hier hat in 2025 gegenüber 2024 keine Veränderung stattgefunden.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten können gemäß Hochschulratsbeschluss vom 22.07.2022 Sonderrücklagen für die vom Rektorat nach Art und Höhe beschlossenen, bisher aber nicht genutzten Qualitätsverbesserungsmittel (QV-Mittel) und Mittel aus dem Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken (ZSL-Mittel) bereits bei Aufstellung des Jahresabschlusses gebildet werden. In 2025 werden Rücklagen für QV- und ZSL-Mittel gebildet.

Sonderposten

Sonderposten werden für Investitionszuschüsse (Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen) sowie für rechtlich unselbstständige Stiftungen eingestellt. Die Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen werden über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände erfolgswirksam aufgelöst.

Der Sonderposten für rechtlich unselbstständige Stiftungen stellt das Äquivalent zu dem auf der Aktivseite unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Sondervermögen dar, in welchem die hier treuhänderisch verwalteten, aber nicht zum Vermögen der Universität Münster gehörenden unselbstständigen Stiftungen ausgewiesen werden.

Rückstellungen

Die zum 31. Dezember 2025 gebildeten Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellungsart	31.12.2025
	TEUR
1. Steuerrückstellungen	1.574
2. Sonstige Rückstellungen	
Rückstellung für nicht genommenen Urlaub und für Verpflichtungen aus Mehrarbeitsstunden	33.691
Jubiläumsrückstellung	798
Rückstellung für Altersteilzeit	709
Rückstellung sonstige Personalaufwendungen	50
Rückstellung für ausstehende Rechnungen	4.329
Übrige Rückstellungen	3.478
Summe Rückstellungen	44.629

Die Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen wurde auf Grundlage der abgeschlossenen Altersteilzeitverträge zum 31. Dezember 2025 bewertet. Sie berücksichtigt die sich nach dem Blockmodell ergebenden Erfüllungsrückstände des Arbeitgebers sowie vom Arbeitgeber freiwillig und gesetzlich zu zahlende Aufstockungsbeträge, welche als eine selbstständige Abfindungsverpflichtung des Arbeitgebers angesehen werden. Die vertragliche Grundlage der Altersteilzeitleistungen der Universität Münster beruht auf dem Tarifvertrag TV ATZ vom 5. Mai 1998 in der jeweils gültigen Fassung. Zum 31. Dezember 2025 bestehen für 13 Personen geregelte Anwartschaften und laufende Altersteilzeitarbeitsverhältnisse. Die Abzinsung erfolgte dabei mit dem der individuellen Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz.

Die Jubiläumsrückstellung wurde unter Anwendung eines Anwartschaftsbarwertverfahrens ermittelt. Der Berechnung liegt eine Fluktuationswahrscheinlichkeit von 1 % zugrunde. Die Abzinsung erfolgt dabei mit dem der individuellen Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre. Zum 31. Dezember 2025 bestehen Jubiläumsgeldverpflichtungen gegenüber 2.642 Leistungsanwärtern.

Die Rückstellung für Urlaubstage und Mehrarbeit wird mit dem kaufmännisch notwendigen Erfüllungsbetrag, d.h. unter Berücksichtigung von Gehaltssteigerungen, bewertet. Die Ermittlung der Resturlaubstage der Professoren erfolgt durch eine Gruppenbewertung zum Bilanzstichtag. Die Summe der Resturlaubstage (ohne Professuren) hat sich im abgelaufenen Wirtschaftsjahr um ca. 11,4 % reduziert, was zu einem Rückgang der Rückstellungsposition in Höhe von 1.733 TEUR geführt hat. Auch die Mehrarbeitsstunden haben sich in 2025 um ca. 3,5 % reduziert.

Die Steuerrückstellungen in Höhe von 1.574 TEUR (i. Vj. 946 TEUR) sind im Wesentlichen für Ertragsteuern der Veranlagungszeiträume 2024 und 2025 der verschiedenen BgA's der Universität gebildet worden.

Die übrigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für die Abgabe von Emissionsberechtigungen für 2025 in 2026 (1.766 TEUR), Prozesskostenrisiken (619 TEUR), Reisekosten (206 TEUR), Archivierungskosten (382 TEUR) sowie weitere aus Vorjahren begründete ungewisse Verbindlichkeiten gebildet.

Von den Rückstellungen sind Jubiläumsrückstellungen (798 TEUR), Archivierungsrückstellungen (382 TEUR), Altersteilzeitrückstellungen (709 TEUR) sowie Sterbegeldrückstellungen (250 TEUR) langfristig.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten in Höhe von 64.484 TEUR (i. Vj. 87.832 TEUR) haben wie im Vorjahr sämtlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und stellen sich wie folgt dar:

Die Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen in Höhe von 1.644 TEUR (i. Vj. 5.554 TEUR) betreffen ausschließlich Zahlungseingänge noch nicht abgeschlossener Projekte im Bereich der Auftragsforschung.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Land NRW belaufen sich in 2025 auf 24.596 TEUR (i. Vj. 24.321 TEUR). Hierin enthalten sind noch nicht verausgabte Zuwendungen des Landes u.a. im Rahmen des IT-Netzantrags (3.979 TEUR) sowie für Großgeräte (inklusive MIC) (7.229 TEUR), den DH.NRW-Projekten (5.936 TEUR), der Flächenoptimierung (1.960 TEUR) und den Kompensationsmitteln zur Zulassungssituation zum Wintersemester 2023/2024 (1.268 TEUR).

Die Verbindlichkeiten aus Zuschüssen anderer Geldgeber belaufen sich auf 29.349 TEUR (i. Vj. 39.685 TEUR). Sie resultieren im Wesentlichen aus vereinnahmten, zum Bilanzstichtag noch nicht verausgabten Drittmitteln für Projekte in Höhe von 28.637 TEUR (i. Vj. 31.973 TEUR), die keine Auftragsforschung zum Gegenstand haben.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen weisen 6.713 TEUR (i. Vj. 15.832 TEUR) auf. Die inländischen Verbindlichkeiten in Höhe von 6.265 TEUR (i. Vj. 13.521 TEUR) beinhalten im Wesentlichen offene Verbindlichkeiten aus bezogenen Leistungen, Energielieferungen, Mieten und weiteren Tätigkeiten, die sich im Bereich der gewöhnlichen Tätigkeit einer Universität ergeben.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen weisen 88 TEUR (i. Vj. 84 TEUR) auf.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, weisen 0 TEUR (i. Vj. 174 TEUR) auf.

Die sonstigen Verbindlichkeiten belaufen sich auf 2.094 TEUR (i. Vj. 2.181 TEUR). Sie enthalten im Wesentlichen sonstige Steuerverbindlichkeiten in Höhe von 1.701 TEUR (i. Vj. 950 TEUR) und Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitenden der Universität Münster und externen Personen in Höhe von 210 TEUR (i. Vj. 658 TEUR), die Dienstreisen getätigt haben.

IV. Angaben zur Ergebnisrechnung

Erträge aus Zuschüssen vom Land NRW

Die Grundfinanzierung der Universität besteht aus einem vom Landesgesetzgeber beschlossenen Landeszuschuss, über den Personal- und Sachaufwendungen sowie Investitionen finanziert werden können in Höhe von 388.446 TEUR (i. Vj. 368.416 TEUR). Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb des Fachbereichs Medizin erfolgen hiervon getrennt und werden nicht im Haushalt der Universität Münster bewirtschaftet.

Bei den Zuschüssen zur Programm- und Projektfinanzierung in Höhe von 47.062 TEUR (i. Vj. 48.309 TEUR) handelt es sich zum überwiegenden Teil um Mittel aus dem Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken (ZSL). Zudem werden die Sonderhochschulverträge, der Landesanteil für Großgeräte und sonstige projektbezogene Zuschüsse des Landes hier ausgewiesen (bspw. DH. NRW Mittel, Zukunftsfonds etc.).

Bei den gesetzlichen Leistungen des Landes NRW in Höhe von 23.023 TEUR (i. Vj. 22.907 TEUR) handelt es sich um die Qualitätsverbesserungsmittel (Kapitel 06.100, Titelgruppe 72).

Der Ertrag aus dem Zuschuss für den laufenden Betrieb des FB Medizin in Höhe von 164.840 TEUR (i. Vj. 159.927 TEUR) ist für die Forschung und Lehre der Medizinische Fakultät bestimmt. Die Bewirtschaftung, Buchführung und Bilanzierung erfolgt gemäß VV zu § 5 Abs. 5 HWFVO nach Maßgabe der Rechtsverordnungen der Universitätskliniken und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften durch das UKM.

Die Beihilfe-Zuwendungen des Landes NRW betragen 4.119 TEUR (i. Vj. 4.575 TEUR).

Erträge aus Drittmitteln ohne Erträge von der gewerblichen Wirtschaft und sonstigen Bereichen

Der Bund beteiligt sich im Rahmen von zweckgebundenen Programmlinien oder zweckgebundenen Zuwendungen für Einzelprojekte an der Finanzierung der Hochschule mit 17.512 TEUR. Es handelt sich hierbei um zeitlich befristet einsetzbare Mittel, die besonderen rechtlichen Regularien unterliegen. Darüber hinaus hat die Universität Münster in 2025 Zuwendungen für Forschungsgroßgeräte in Höhe von 2.548 TEUR erhalten.

Die Erträge aus den Zuwendungen und Zuweisungen anderer Geldgeber des öffentlichen Bereichs in Höhe von 83.852 TEUR beinhalten insbesondere Entgelte für Projektförderungen der DFG in Höhe von 41.724 TEUR, der Europäischen Union in Höhe von 8.429 TEUR und der DAAD in Höhe von 5.649 TEUR.

Erträge aus Drittmitteln ausschließlich von der gewerblichen Wirtschaft und sonstigen Bereichen

Es handelt sich um Erträge von gewerblichen Unternehmen, von Vereinen, von Gesellschaften, von Kirchen und Privatpersonen in Höhe von 12.066 TEUR. Die Erträge, die vorherigen Perioden zuzuordnen sind, sind mit 451 TEUR als periodenfremde Erträge ausgewiesen. Bei den Spenden in Höhe von 1.053 TEUR handelt es sich um Geldspenden in Höhe von 1.009 TEUR und Sachspenden in Höhe von 44 TEUR.

Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen

Die Bestandsminderung der unfertigen Erzeugnisse aus den Drittmitteln beträgt 3.029 TEUR (i. Vj. 458 TEUR Bestandserhöhung).

Andere aktivierte Eigenleistungen

Im Kalenderjahr 2025 liegen keine aktivierten Eigenleistungen vor (i. Vj. 36 TEUR).

Sonstige betriebliche Erträge

Die Position 6. Sonstige betriebliche Erträge ist in folgende Ertragsbereiche zu untergliedern:

Ergebnisrechnung (GuV)	2025	2024	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
Pos. 6. Sonstige betriebliche Erträge	55.754.172,44	52.657.277,73	3.096.894,71
a) Umsatzerlöse	985.590,54	1.013.119,92	-27.529,38
b) Erträge aus Energielieferungen	12.918.137,36	9.709.841,24	3.208.296,12
c) Erträge aus VuV Grundstücke, Räume, Gebäude	2.221.568,50	1.846.958,06	374.610,44
d) Erträge aus der Vermietung beweglicher Vermögensgegenstände	7.087,63	7.843,58	-755,95
e) Erträge aus Gebühren, Sanktionen	3.479.821,27	3.569.062,00	-89.240,73
f) Sonstige Erträge	36.141.967,14	36.510.452,93	-368.485,79

Zu b)

Bei den Erträgen aus Energielieferungen handelt es sich um die Weitergabe von Wärme in Höhe von 11.160 TEUR (i. Vj. 7.872 TEUR), Strom in Höhe von 1.104 TEUR (i. Vj. 1.150 TEUR) und Wasser in Höhe von 580 TEUR (i. Vj. 646 TEUR) sowie Abwasser in Höhe von 74 TEUR (i. Vj. 42 TEUR) an Dritte.

Zu f)

In den sonstigen Erträgen sind im Wesentlichen folgende Positionen enthalten:

- Erträge aus der Auflösung der Sonderposten in Höhe von 12.972 TEUR (i. Vj. 14.340 TEUR)
- Erträge aus Dienstleistungen in Höhe von 3.000 TEUR (i. Vj. 2.798 TEUR). Hierbei handelt es sich um Dienstleistungen, die im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten für Dritte geleistet werden. Hierunter fallen auch Dienstleistungen gegenüber dem UKM u. a. für die E-Medien-Abrechnung der Zweigbibliothek Medizin sowie für IT-Serviceaufträge.
- Erstattungen für Personalaufwand in Höhe von 1.708 TEUR (i. Vj. 1.513 TEUR)
- Einnahmen aus Sponsoring in Höhe von 1.771 TEUR (i. Vj. 636 TEUR)
- Sonstige Nebenerlöse in Höhe von 2.622 TEUR (i. Vj. 469 TEUR)
- Sonstige Erlöse ohne Gegenleistung in Höhe von 4.136 TEUR (i. Vj. 6.713 TEUR). Es handelt sich vorwiegend um Lastschrifteneinzüge im Rahmen des Firmenabonnements für Bus und Bahn und um Kostenerstattungen des BLB.
- Periodenfremde Erträge in Höhe von 9.045 TEUR (i. Vj. 9.955 TEUR).

Betrieblicher Aufwand

Der betriebliche Aufwand der Universität Münster beläuft sich für das abgelaufene Wirtschaftsjahr auf insgesamt 161.598 TEUR (i. Vj. 159.890 TEUR).

Ergebnisrechnung (GuV)	2025	2024	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
Pos. 7 Betrieblicher Aufwand	161.598.130,12	159.890.238,04	1.707.892,08
a) Aufwand für Lehr-/Lernmittel, Material und bezogene Waren	6.560.407,54	6.397.416,24	162.991,30
b) Aufwendungen für Energie, Wasser und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit	31.634.313,15	33.649.933,07	-2.015.619,92
c) Aufwendungen für bezogene Leistungen	41.099.918,78	41.923.075,13	-823.156,35
d) Miete	82.303.490,65	77.919.813,60	4.383.677,05

Zu a)

Wesentliche Einzelposition sind die Aufwendungen für Werkstatt-, Labormaterialien und Arbeitsmittel in Höhe von 6.477 TEUR (i. Vj. 6.359 TEUR).

Zu b)

Wesentliche Einzelpositionen sind:

- Betriebsstoffe zur Energieerzeugung in Höhe von 7.710 TEUR (i. Vj. 6.961 TEUR),
- Energieaufwendungen für Wärme in Höhe von 5.957 TEUR (i. Vj. 7.154 TEUR) sowie
- Energieaufwendungen für Strom in Höhe von 13.055 TEUR (i. Vj. 13.499 TEUR),

- Aufwendungen für Material für Reparatur/Instandhaltung in Höhe von 2.949 TEUR (i. Vj. 3.975 TEUR).

Zu c)

Wesentliche Einzelpositionen sind:

- Fremdreinigungsaufwand in Höhe von 7.467 TEUR (i. Vj. 7.235 TEUR),
- Aufwand für Fremdinstandhaltung und Wartung in Höhe von 8.395 TEUR (i. Vj. 8.482 TEUR),
- Sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von 17.112 TEUR (i. Vj. 18.754 TEUR),
- Aufwand für Honorarvereinbarungen und Werkverträge in Höhe von 1.989 TEUR (i. Vj. 2.192 TEUR) sowie
- Aufwendungen für Lehraufträge in Höhe von 2.839 TEUR (i. Vj. 2.728 TEUR).

Zu d)

Die Universität Münster ist Mieter der Liegenschaften und gegenüber dem BLB zu Mietzahlungen verpflichtet. Im Jahr 2025 hatte sie Mietaufwendungen in Höhe von 75.283 TEUR (i. Vj. 72.354 TEUR) an den BLB zu leisten. Neben den Mietaufwendungen an den BLB, die weitgehend durch den Landeszuschuss ausfinanziert sind, entsteht zusätzlicher Mietaufwand für Fremdanmietungen in Höhe von 5.684 TEUR (i. Vj. 4.631 TEUR).

Personalaufwand

Der Personalaufwand für das Wirtschaftsjahr 2025 beträgt insgesamt 395.851 TEUR (i. Vj. 379.598 TEUR). Die Mehraufwendungen von 16.254 TEUR begründen sich zum größten Teil durch die Tarif- und Besoldungserhöhungen in Höhe von jeweils 5,5 % ab dem 1. Februar 2025. Ein weiterer Faktor für die Erhöhung sind die Stufenanstiege. Demgegenüber steht ein gesunkener Aufwand für die Bildung von Rückstellungen im Personalbereich, insbesondere für Urlaub und Mehrarbeit.

Die Aufwendungen der Entgelte für Beschäftigte und Bezüge für Beamte ergeben in Summe 312.574 TEUR (i. Vj. 302.127 TEUR), soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung sowie Unterstützung werden in Höhe von 67.393 TEUR (i. Vj. 61.177 TEUR) ausgewiesen.

Bei den sonstigen Personalaufwendungen in Höhe von 15.883 TEUR (i. Vj. 16.294 TEUR) handelt es sich zum überwiegenden Teil um die Aufwendungen für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte sowie den personenbezogenen Versicherungsbeiträgen an die Landesunfallkasse:

- Aufwendungen für studentische Hilfskräfte in Höhe von 12.579 TEUR (i. Vj. 12.928 TEUR),
- Aufwendungen für wissenschaftliche Hilfskräfte in Höhe von 433 TEUR (i. Vj. 414 TEUR).
- Aufwendungen für personenbezogene Versicherungsbeiträge in Höhe von 1.993 TEUR (i. Vj. 1.881 TEUR).

Abschreibungen

Abschreibungen wurden im Jahr 2025 in Höhe von 28.762 TEUR (i. Vj. 31.995 TEUR) ausgewiesen. Darin enthalten sind Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in Höhe von 28.594 TEUR (i. Vj. 31.823 TEUR) sowie Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens in Höhe von 168 TEUR (i. Vj. 172 TEUR).

Sonstiger betrieblicher Aufwand

Die Position 10. Sonstiger betrieblicher Aufwand ist in folgende Aufwandsbereiche zu untergliedern:

Ergebnisrechnung (GuV)	2025	2024	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
Pos. 10 Sonstiger betrieblicher Aufwand	215.403.872,48	211.753.853,74	3.650.018,74
a) Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	7.052.347,83	6.836.329,30	216.018,53
b) Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen	24.135.781,47	24.843.907,20	-708.125,73
c) Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen und periodenfremde Aufwendungen	5.665.267,74	5.334.007,10	331.260,64
d) Aufwendungen für Zuschüsse, Investitionszuschüsse und Kostenerstattungen	600.862,53	1.437.519,89	-836.657,36
e) Weiterleitung Zuschuss für den lfd. Betrieb Fachbereich Medizin	168.555.500,04	164.499.450,14	4.056.049,90
f) Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte	9.329.901,39	8.663.653,34	666.248,05
g) Betriebliche Steuern	64.211,48	138.986,77	-74.775,29

Zu a)

Wesentliche Einzelpositionen sind:

- Lizenzen und Konzessionen in Höhe von 5.077 TEUR (i. Vj. 4.338 TEUR),
- Gebühren und Beiträge in Höhe von 568 TEUR (i. Vj. 592 TEUR),
- Prüfung, Beratung und Rechtsschutz in Höhe von 400 TEUR (i. Vj. 823 TEUR).

Zu b)

Wesentliche Einzelpositionen sind:

- Sonstiger Geschäftsbedarf, sonstige Gegenstände und Datenverarbeitungsgeräte in Höhe von 2.665 TEUR (i. Vj. 2.850 TEUR),
- Monographien, Zeitschriften, digitale Zeitschriften, Datenbanken und sonstige elektronische Medien in Höhe von 4.263 TEUR (i. Vj. 4.739 TEUR),

- Reisekosten in Höhe von 8.089 TEUR (i. Vj. 8.182 TEUR),
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung in Höhe von 1.214 TEUR (i. Vj. 1.222 TEUR),
- Bewirtungsaufwendungen in Höhe von 1.721 TEUR (i. Vj. 1.552 TEUR) sowie
- Veröffentlichungen in Höhe von 3.050 TEUR (i. Vj. 2.740 TEUR).

Zu c)

Wesentliche Einzelpositionen sind:

- Periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 3.625 TEUR (i. Vj. 2.512 TEUR),
- Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagevermögen in Höhe von 851 TEUR (i. Vj. 1.433 TEUR),

Zu e)

Bei dieser Position handelt es sich um die Aufwendungen aus der Weiterleitung des Zuschusses zum laufenden Betrieb sowie weiterer Sondermittel für die Medizinische Fakultät in Höhe von 168.556 TEUR (i. Vj. 164.499 TEUR) an das Universitätsklinikum Münster.

Zu f)

Die wesentliche Einzelpositionen in dieser Position sind die Studienzuwendungen/Stipendien in Höhe von 9.047 TEUR (i. Vj. 8.406 TEUR).

Zinsen und ähnliche Erträge

Bei den Zinserträgen in Höhe von 2.520 TEUR (i. Vj. 3.772 TEUR) handelt es sich im Wesentlichen um Zinserträge von bestehenden Bankkonten in Höhe von 1.096 TEUR (i. Vj. 2.296 TEUR), Termingeldern in Höhe von 1.178 TEUR (i. Vj. 1.235 TEUR) sowie um Zinserträge aus Wertpapieren des Anlagevermögens in Höhe von 241 TEUR (i. Vj. 241 TEUR).

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

In der Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen wurden Zinsaufwendungen für die Aufzinsung von Rückstellungen in Höhe von 165 TEUR berücksichtigt.

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Im Jahr 2025 umfasst diese Position im Wesentlichen sowohl die laufenden Steuerzahlungen als auch die Zuführungen zu den Rückstellungen für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) Energien (vormals Heizkraftwerk) in Höhe von 735 TEUR sowie Werbung in Höhe von 740 T€.

Sonstige Angaben

Nachtragsbericht

Die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des am 28. Februar 2026 ausgebrochenen Kriegs im Nahen Osten kann zum Zeitpunkt der Aufstellung des Abschlusses nicht verlässlich abgeschätzt werden. Auswirkungen sind insbesondere auf die Ertragslage und die Finanzlage in Form von Kostensteigerungen, im Wesentlichen für den Energiebezug, zu erwarten.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind, haben sich nicht ergeben.

Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Wesentliche, nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommene, Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen sind nicht erfolgt.

Eventualverbindlichkeiten

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) bzw. der Bund können die Übereignung der von ihnen finanzierten Anlagegüter oder einen Wertausgleich beanspruchen, wenn der Antragsteller während der Laufzeit seiner Forschungsarbeit an ein Institut eines anderen Trägers wechselt, die Geräte nicht mehr für den Zweckungszweck verwendet werden oder die Bewilligung widerrufen wird.

Im Bereich des Hochschulmodernisierungsprogramms und der Umsetzung der damit einhergehenden Baumaßnahmen, die durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) betrieben werden, kann es zu höheren Aufwendungen seitens des BLB kommen, als zunächst ermittelt wurde. Das latent bestehende Risiko des BLB wird damit aufgefangen, dass die Universität Münster gegenüber dem BLB eine Kostenübernahmeerklärung erteilt hat.

Bei zweckgebundenen Zuwendungen des Landes kann das Ministerium Teile der Zuwendung oder die Zuwendung insgesamt einschließlich Zinszahlungen rückfordern, wenn die Mittel nach Auffassung des Ministeriums nicht zweckentsprechend verwendet worden sind. Der Verwendungsnachweis kann innerhalb von fünf Jahren durch entsprechende Stellen geprüft werden.

Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers (brutto) für das Wirtschaftsjahr 2025 stellt sich wie folgt dar:

Leistungsbezeichnung	Betrag
	EUR
Abschlussprüfungsleistung	93.500,00
Sonstige Leistungen	44.065,99
Gesamthonorar	137.565,99

Darstellung der Trennungsrechnung

Gemäß der 3. Fassung der HWFVO hat die Hochschule die Ergebnisrechnung in wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeit aufzuteilen. Die Kategorie für wirtschaftliche Tätigkeit bezieht sich auf die Anforderung des EU-Beihilfeverbots, dem Verbot der Quersubventionierung einer unternehmerischen Tätigkeit im Wettbewerb. Diese unternehmerische Definition ist nicht immer deckungsgleich mit dem Leistungsbegriff im Sinne des deutschen Steuerrechts. D. h. nicht alle umsatzsteuerpflichtigen Aktivitäten sind auch wirtschaftliche Betätigungen nach EU-Gemeinschaftsrecht. Die Universität Münster hat die Trennungsrechnung für neue Drittmittel-Auftragsprojekte seit 2012 etabliert. Die Überprüfung der vor dem Jahr 2012 geschlossenen Alt-Verträge ist in 2019 beendet worden. Mit der Festsetzung eines Gemeinkostensatzes für die übrigen Bereiche (Leitung/Verwaltung/Zentrale Betriebseinheiten) kann eine vollumfängliche Umsetzung der Trennungsrechnung des gesamten wirtschaftlichen Bereichs seit 2020 sichergestellt werden.

2025	Ergebnisrechnung	Trennungsrechnung	
	Hochschule Gesamt	Nicht wirtschaftlicher Bereich	Wirtschaftlicher Bereich
	EUR	EUR	EUR
Summe der (ordentlichen) Erträge	811.581.419,64	782.744.502,44	28.836.917,20
Summe der (ordentlichen) Aufwendungen	817.002.646,99	796.518.071,05	20.484.575,94
Hochschulergebnis	-5.421.227,35	-13.773.568,61	8.352.341,26
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.519.630,71	2.519.628,90	1,81
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	193.085,45	190.629,45	2.456,00
Finanzergebnis	2.326.545,26	2.328.999,45	-2.454,19
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätig	-3.094.682,09	-11.444.569,16	8.349.887,07
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2.433.753,32	6.029,37	2.427.723,95
Steuern	2.433.753,32	6.029,37	2.427.723,95
Erträge aus Stiftungen	34.940,73	34.940,73	0,00
Aufwendungen aus Stiftungen	14.310,31	14.310,31	0,00
Aufwendungen aus der Zuführung zum SoPo	20.630,42	20.630,42	0,00
Treuhandergebnis	0,00	0,00	0,00
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-5.528.435,41	-11.450.598,53	5.922.163,12

Durch den Abschluss mehrerer Projekte im wirtschaftlichen Bereich konnten im Berichtsjahr hohe Erträge vereinnahmt werden. Insbesondere ein Projekt im Bereich MEET hat einen Gewinn in Höhe von 2.232 TEUR erzielt.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Folgende finanzielle Verpflichtungen sind vorhanden:

Die Universität ist durch Kooperationsverträge Verpflichtungen gegenüber Dritten, an denen sie beteiligt ist, eingegangen. Diese mit der Universität Münster kooperierenden Einrichtungen sind im Einzelnen:

- Institut für vergleichende Städtegeschichte GmbH,
- Centrum für Nanotechnologie (CeNTech GmbH).

Die aus den Verträgen resultierenden sonstigen finanziellen Verpflichtungen sind der folgenden Tabelle sowie den textlichen Angaben zu entnehmen.

Vertrag/ Vereinbarung		Laufzeit bis	Jährliche Zahlung	Kumulierte Summe bis Laufzeitende
			EUR	EUR
Kooperationsvertrag Institut für vergleichende Städtegeschichte	für	31.12.2027 verlängert sich automatisch um drei Jahre bei Nichtkündigung	368.000	736.000
CeNTech-Kooperationsvertrag vom 30.06.2016 Ergänzungsvereinbarung vom 18.08.2022	vom sowie vom	CeNTech II bis 01.11.2026 verlängert sich automatisch um ein Jahr bei Nichtkündigung	120.000	120.000

Zum 31. Dezember 2025 sind weitere sonstige finanzielle Verpflichtungen in einem Umfang von 37.954 TEUR vorhanden, die im Wesentlichen aus Mieten und Pachten (ohne Nebenkosten) für Fremdanmietungen von Gebäuden resultieren.

Zusätzlich liegen finanzielle Verpflichtungen aus Mieten und Pachten gegenüber dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW jährlich in Höhe von 72.516 TEUR vor, welche ausschließlich über Landeszuschüsse abgedeckt werden.

Für die Altersvorsorge wurden in 2025 im Namen der Universität Münster Zahlungen vom Landesamt für Besoldung und Versorgung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) geleistet. Der Umlagesatz beträgt weiterhin 5,49 %. Die Summe der umlagepflichtigen Entgelte für 2025 beträgt 215.233 TEUR (Hochrechnung).

Anzahl der Beschäftigten der Universität Münster (VZÄ)¹

Im Jahresdurchschnitt 2025 bestehen bei der Universität Münster folgende Beschäftigungsverhältnisse inklusive der Auszubildenden:

A. Hauptberufliches Personal:

Gruppe	weiblich	männlich	divers / keine Angabe	VZÄ
Professoren/innen W-Besoldung	136	267	0	403
Professoren/innen C-Besoldung	7	37	0	44
Professurvertreter/innen	6	15	0	21
Juniorprofessoren/innen	19	18	0	37
Summe Professoren/innen	168	337	0	505
Wissenschaftler/innen auf Dauer	267	342	0	609
Wissenschaftler/innen auf Zeit	733	880	2	1.615
Summe Wissenschaftlicher Dienst	1.000	1.222	2	2.224
Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung (MTV)	860	733	0	1.593
Bibliotheksdienst	96	33	0	129
Auszubildende	44	74	0	118
Summe Nichtwissenschaftlicher Dienst	1.000	840	0	1.840
Summe A	2.168	2.399	2	4.569

B. Nicht hauptberufliches Personal:

Gruppe	weiblich	männlich	divers / keine Angabe	VZÄ
Wissenschaftliche Hilfskräfte (WHK)	10	10	0	20
Studentische Hilfskräfte mit Bachelor-Abschluss (SHB)	242	200	0	442
Studentische Hilfskräfte (SHK)	251	198	0	449
Summe B	503	408	0	911
Summe A + B	2.671	2.807	2	5.480

Die Gesamtzahl der Beschäftigten inklusive Auszubildende nach Köpfen betrug zum Bilanzstichtag:

Gruppe	31.12.2024	31.12.2025
Professor/innen	480	476
Bedienstete (inkl. W1)	4.951	4.906
Lehrbeauftragte	558	527
Hilfskräfte	2.502	2.331
Auszubildende	125	129
	8.616	8.369

¹ Bei den aufgeführten Daten sind die beurlaubten Beschäftigten in Abzug gebracht worden.

Zentrale Organe der Universität Münster

Mitglieder des Rektorats

- Prof. Dr. Johannes Wessels (Rektor)
- Prof. Dr. Monika Stoll (Prorektorin für Forschung)
- Prof. Dr. Ulrike Weyland (Prorektorin für Studium und Lehre)
- Prof. Dr. Maike Tietjens (Prorektorin für akademische Karriereentwicklung und Diversity)
- Prof. Dr. Michael Quante (Prorektor für Internationales, Transfer und Nachhaltigkeit)
- Matthias Schwarte (Kanzler)

Hauptamtliche Mitglieder des Rektorats sind der Rektor und der Kanzler. Der Rektor ist Dienstvorgesetzter des wissenschaftlichen Personals der Universität Münster einschließlich der Medizinischen Fakultät. Der Kanzler ist Dienstvorgesetzter des gesamten nichtwissenschaftlichen Personals. Die Verantwortung für den Haushalt obliegt dem Kanzler der Universität Münster.

Das Rektorat setzt sich aus fünf Beschäftigten der Universität Münster und einem Mitglied des Fachbereichs Medizin zusammen. Die Bezüge für die Rektoratsmitglieder der Universität Münster betrugen in 2025 insgesamt TEUR 790. Die Vergütung der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder ist nicht aufteilbar in Anteile für das Hauptamt und die nebenamtliche Tätigkeit als Prorektor bzw. Prorektorin, diese nehmen neben der Mitwirkung in der Hochschulleitung weiterhin ihre Aufgaben in Forschung und Lehre wahr. Gleichwohl sind ihre Bezüge in vollem Umfang enthalten. Die Bezüge von Prof. Dr. Stoll werden vom Fachbereich Medizin über das UKM getragen und finden somit hier keine Berücksichtigung.

Stimmberechtigte Mitglieder des Senats

Amtszeit: 01.10.2024 – 30.09.2026
(Studierende 01.10.2025 – 30.09.2026)

Vorsitzender:

- Prof. Dr. Hinnerk Wißmann

Stellv. Vorsitzende:

- Ludger Hiepel (1. Stellvertreter)
- Wiebke Grunthal (2. Stellvertreterin) (bis 30.09.2025)
- Niklas Niemann (2. Stellvertreter) (ab 01.10.2025)

Mitglieder:

Hochschullehrer/innen:

- Prof. Dr. Marion Bönnighausen
- Prof. Dr. Tobias Brandt
- Prof. Dr. Heike Bungert (Gruppensprecherin)
- Prof. Dr. Alfons Fürst
- Prof. Dr. Harald Hiesinger
- Prof. Dr. Michael Klasen
- Prof. Dr. Johannes Roth
- Prof. Dr. Michael Schäfers
- Prof. Dr. Petra Scheutzel
- Prof. Dr. Christine Thomas
- Prof. Dr. Elisabeth Timm
- Prof. Dr. Hinnerk Wißmann

Akademische Mitarbeiter/innen:

- Dr. Eva Baumkamp (Gruppensprecherin)
- Ludger Hiepel
- Prof. Dr. Philipp Lenz
- Dr. Svenja Knopf

Studierende:

- Theresa Dissen (Gruppensprecherin) (ab 01.10.2025)
- Wiebke Grunthal (bis 30.09.2025)
- Niklas Niemann (ab 01.10.2025)
- Johanna Nienau (ab 01.10.2025)
- Ronja Reese
- Katharina Schütte (bis 30.09.2025)
- Hannah Wirtz (Gruppensprecherin) (bis 30.09.2025)

Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung:

- Christina Maria Davina (geb. Bertram)
- Astrid Heitmann (Gruppensprecherin)
- Lisa Mohr (bis 30.06.2025)
- Dr. André Moor (ab 01.07.2025)

Gleichstellungsbeauftragte:

- Dr. Bente Lucht

Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gremien Rektorat, Hochschulrat und Senat mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren (§ 24 HG).

Mitglieder des Hochschulrates Externe Mitglieder:

- Dr. Elke Topp (Vorsitzende)
Direktorin beim Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz, Mitglied des Kollegiums
- Jürgen Kaube
FAZ-Herausgeber
- Prof. Dr. Cornelia Denz
Präsidentin der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Braunschweig
- Matthias Löb
Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe a.D. (LWL)
- Prof. Dr. med. Heidrun Thaiss
Leiterin der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung a.D. (BZgA)

Interne Mitglieder:

- Prof. Dr. Janbernd Oebbecke (Stellvertretender Vorsitzender)
Prof. (em.) für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Universität Münster
- Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch
Direktor des Instituts für Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung an der Universität Münster
- Prof. Dr. Martina Wagner-Egelhaaf
Professorin für Neuere deutsche Literaturgeschichte am Germanistischen Institut der Universität Münster

Gemäß § 21 Abs. 6 Hochschulgesetz NRW ist die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Hochschulrats ist im Wirtschaftsjahr 2025 eine angemessene Aufwandsentschädigung in Höhe von 65 TEUR gewährt worden. Die Universität Münster hat die bis zum Bilanzstichtag im Zusammenhang mit der Übernahme der Tätigkeit angefallenen Spesen erstattet.

Gewinnverwendungsvorschlag

Der Bilanzgewinn in Höhe von 1.889 TEUR soll in voller Höhe in die Sonderrücklage für Berufungs- und Bleibezusagen eingestellt werden. Zudem sollen der freien Rücklage 9.602 TEUR entnommen und ebenfalls der Sonderrücklage für Berufungs- und Bleibezusagen zugeführt werden, um diese Sonderrücklage um einen Gesamtbetrag von 11.491 TEUR zu erhöhen.

Bereits bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2025 wurde gem. Hochschulratsbeschluss 004/2017 vom 21.07.2017 die Einstellung der BLB-Kompensationsrücklage in Höhe von 4.841 TEUR sowie die Auflösung in Höhe von 4.460 TEUR vorgenommen. Zudem wurden weitere Rücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für Berufungs- und Bleibezusagen (7.777 TEUR), für in Anspruch genommene QV-Mittel (11.255 TEUR) entnommen. Gem. Hochschulratsbeschluss 2022/0434 vom 22.07.2022 wurden für QV-Mittel 10.528 TEUR sowie für ZSL-Mittel 706 TEUR in die Rücklage eingestellt.

Der Hochschulrat wird bei Feststellung des Jahresabschlusses 2025 auch die Einstellung und Entnahme der weiteren Rücklagen beschließen.

Münster, den 05.06.2026

Prof. Dr. Johannes Wessels
Rektor

Matthias Schwarte
Kanzler